

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 28.

Marienburg, den 12. April.

1905.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 31. März 1905.
Geschäftsbericht

der
Kreis-Sparkasse des Kreises Marienburg für 1904.
Der Geldverkehr bei der Kasse gestaltete sich folgendermaßen:
Es sind eingegangen: 4683794,14 *ℳ*
4585442,68 *ℳ*

zusammen 9269236,82 *ℳ*

Es betragen nämlich

I. Die Einnahmen:]

1. Spareinlagen		
a. bar eingezahlte Einlagen	1815535,53 <i>ℳ</i>	
b. zugeschriebene Zinsen	222989,92 <i>ℳ</i>	2098525,45 <i>ℳ</i>
2. Zurückgezahlte Hypothekendarlehen	249047,21 <i>ℳ</i>	
3. Zurückgezahlte Schuldscheindarlehen	208052,38 <i>ℳ</i>	
4. Zurückgezahlte Wechselbarlehen	1390,00 <i>ℳ</i>	
5. Zurückgezahlte Lombarddarlehen	2000,00 <i>ℳ</i>	
6. Für angekaufte Wertpapiere	56671,63 <i>ℳ</i>	
7. Vereinnahmte Zinsen	280199,09 <i>ℳ</i>	
8. Zinsen des Reserve-Fonds	12958,00 <i>ℳ</i>	
9. Giro-Konto der Reichsbank	1028727,34 <i>ℳ</i>	
10. Deposition-Konto der Preußenbank	289125,13 <i>ℳ</i>	
11. Lombarddarlehen	295000,00 <i>ℳ</i>	
12. Zum Reserve-Fonds	57994,71 <i>ℳ</i>	
13. Verschiedene Einnahmen	1815,48 <i>ℳ</i>	
14. Barbestand des Vorjahres	162287,72 <i>ℳ</i>	
Summa der Einnahmen	4683794,14 <i>ℳ</i>	

II. Die Ausgaben:

1. Zurückgezahlte Spareinlagen	1611230,97 <i>ℳ</i>
2. Ausgeschriebene Zinsen	222989,92 <i>ℳ</i>
3. Ausgeschaltete Zinsen	11581,04 <i>ℳ</i>
4. Ausgeschaltete Kapitalzinsen:	
a. Hypothekendarlehen	647400,00 <i>ℳ</i>
b. Schuldscheindarlehen	263975,00 <i>ℳ</i>
c. Wechselbarlehen	1000,00 <i>ℳ</i>
d. Lombarddarlehen	21000,00 <i>ℳ</i>
5. Für angekaufte Wertpapiere	98400,00 <i>ℳ</i>
6. Giro-Konto der Reichsbank	1028727,34 <i>ℳ</i>
7. Deposition-Konto der Preußenbank	289125,13 <i>ℳ</i>
8. Zurückgezahlte Lombarddarlehen	245000,00 <i>ℳ</i>
9. Zum Reserve-Fonds	57994,71 <i>ℳ</i>
10. Ueberführung des Reserve-Fonds (an den Kreis abgeführt)	18715,15 <i>ℳ</i>
11. Verschiedene Ausgaben (Verwaltungskosten zc)	68303,42 <i>ℳ</i>
Summa der Ausgaben	4585442,68 <i>ℳ</i>
Die Einnahmen betragen	4683794,14 <i>ℳ</i>
Mitteln Bestand	98351,46 <i>ℳ</i>

Der Vermögensstand der Kreis-Sparkasse stellt sich am 31. Dezember 1904 folgendermaßen:

I. Aktiva.

1. Hypothekendarlehen		
a. ländliche	2093250,00 <i>ℳ</i>	
b. städtische	1817004,26 <i>ℳ</i>	3910254,26 <i>ℳ</i>
2. Guthaben an Schuldscheindarlehen		1430550,20 <i>ℳ</i>
3. Guthaben an Wechsel- und Lombarddarlehen		22775,00 <i>ℳ</i>
4. Kapitalbestand an Inhaberpapieren		1732212,84 <i>ℳ</i>
5. Ausstehende Zinsforderungen		77888,57 <i>ℳ</i>
6. Reserve-Fonds		372563,10 <i>ℳ</i>
7. Wert des Inventariums		6539,34 <i>ℳ</i>
8. Barer Kassenbestand		98351,46 <i>ℳ</i>
Summa der Aktiva		7650954,77 <i>ℳ</i>

II. Passiva.

1. Guthaben der Einleger	7193821,49 <i>ℳ</i>
2. Kursdifferenz bei den Wertpapieren	13379,68 <i>ℳ</i>
3. Lombarddarlehen	50000,00 <i>ℳ</i>
4. Reserve-Fonds	372563,10 <i>ℳ</i>
5. Geschäftsgewinn zum Reserve-Fonds	21190,50 <i>ℳ</i>
Summa der Passiva	7650954,77 <i>ℳ</i>

Am Schlusse des Vorjahres betrug das Guthaben der Einleger 6766527,01 *ℳ*

Zur Geschäftsjahr 1904 sind neu eingelegt 1815535,53 *ℳ*
An Zinsen sind zugeschrieben 222989,92 *ℳ*

8805052,46 *ℳ*

Dagegen sind abgehoben

Das Guthaben der Einleger hat sich also vermehrt um 427294,48 *ℳ* und beträgt am 31. Dezember 1904 7193821,49 *ℳ*

Der Einlagenverkehr gestaltete sich in den einzelnen Monaten wie folgt:

	Einzahlungen	Abhebungen
Januar	194709,55 <i>ℳ</i>	156695,84 <i>ℳ</i>
Februar	106891,94 <i>ℳ</i>	112224,29 <i>ℳ</i>
März	107608,48 <i>ℳ</i>	150451,86 <i>ℳ</i>
April	132458,17 <i>ℳ</i>	186896,16 <i>ℳ</i>
Mai	179219,07 <i>ℳ</i>	199447,06 <i>ℳ</i>
Juni	99633,84 <i>ℳ</i>	114381,82 <i>ℳ</i>
Juli	134051,14 <i>ℳ</i>	117198,33 <i>ℳ</i>
August	214821,49 <i>ℳ</i>	100029,65 <i>ℳ</i>
September	167680,37 <i>ℳ</i>	167301,88 <i>ℳ</i>
Oktober	195819,03 <i>ℳ</i>	161738,29 <i>ℳ</i>
November	151163,57 <i>ℳ</i>	70363,08 <i>ℳ</i>
Dezember	131418,88 <i>ℳ</i>	95502,71 <i>ℳ</i>
	1815535,53 <i>ℳ</i>	1611230,97 <i>ℳ</i>

Am Schlusse des Vorjahres waren Sparkassenbücher im Umlauf 9274 Stück

Zur Jahre 1904 sind ausgefertigt 1557 *ℳ*
10831 Stück

Zurückgenommen wurden 1178 *ℳ*

Es befinden sich mithin akt. 1904 im Umlauf 9653 Stück.
Hiervon entfielen

2038 Stück mit Einlagen bis	60 <i>M</i>
1583 " " " über	60 bis 150 "
1368 " " " " "	150 " 300 "
1610 " " " " "	300 " 600 "
2431 " " " " "	600 " 3000 "
[627 " " " " "	3000 " 10000 "
6 " " " " "	10000 "

9653 Stück.

Es kommen im Durchschnitt auf ein *Q* Spartassendück 745,24 *M*.

Die Nachweisung über den Stand eines jeden Einlagen-Contos am 31. Dezember 1904 mit Hinzurechnung der ersparten und dem Einlagekapital zugeschriebenen Zinsen liegt im Lokal der Kreis-Sparkasse zur Einsicht der Einleger aus.

Der Vorstand der Kreis-Sparkasse.

Nr. 2. Polizei-Verordnung

betreffend den |

Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen innerhalb der Provinz Westpreußen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westpreußen verordnet was folgt:

§ 1.

Landwirtschaftliche Maschinen, die durch Tiere oder durch elementare Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft) bewegt werden, müssen während des Betriebes in allen umgehenden Teilen, Rädern und Wellen, welche weniger als 2 m von dem Boden entfernt sind, herartig abgeperrt oder bedeckt sein, daß die Bedienungsmannschaften und andere Personen bei gewöhnlicher Aufmerksamkeitsleistung nicht von den gehenden Werken ergriffen werden können.

§ 2.

Dieselbe Bestimmung gilt für die Räder der Göpelpwerke, die dazu gehörigen rollenden Treibketten (Beltungswellen) sowie für alle Übertragungen und Kuppelungen, durch welche die Göpelpwerke mit landwirtschaftlichen Maschinen in Verbindung gesetzt sind.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung,

- a. auf Drehmaschinen, welche durch Dampfkraft getrieben werden,
- b. auf die Schwungräder der Häckselmaschinen,
- c. auf Maschinen, die ihre Arbeit im Fahren verrichten,
- d. auf Lokomobilen,
- e. auf die bereits der Vorschrift des § 120 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung unterliegenden Maschinen zum Betriebe von Molkereien, Spiritusbrennereien, Stärkefabriken und Ziegeleien, sowie Wind- und Wassermühlen.

Dagegen gilt § 2 dieser Verordnung auch für die Göpelpwerke, welche zum Betriebe der vorstehend unter b und e aufgeführten Maschinen, ausschließlich der Wind- und Wassermühlen, verwendet werden.

§ 4.

Wenn bei Drehmaschinen um das Einfütterungsloch für das Getreide sich tischartig erhöhte Bretterklappen befinden, auf welchen sich Menschen zum Herbeischaufen der Garben zu bewegen haben, so ist das Einfütterungsloch mit einer mindestens 15 cm hohen Leiste oder mit einer Bretterwand von mindestens derselben Höhe zu umgeben.

Diese Vorschrift gilt für alle Drehmaschinen, die durch tierische oder durch elementare Kräfte bewegt werden, sie findet jedoch keine Anwendung auf Maschinen mit selbsttätiger Einlegevorrichtung.

Ferner kann auch bei anderen Maschinen, die in Abs. 1 dieses § geforderte Vorrichtung auf der Seite nach dem Standplatz des Garbeneinlegers hin vorbleiben, wenn dieser Standplatz sich in einem mindestens 25 cm tiefen Bretterkasten befindet.

§ 5.

Bei Häckselmaschinen ist die zum Einschleiben des Strohes dienende Rinne mit einer festen Bretterverkleidung soweit zu versehen, daß man mit dem ausgebreiteten Arm unter dieser Verkleidung nicht bis an das Schneidwerk der Maschine herantreten kann.

§ 6.

Alle Arbeiter, welche durch ihre Beschäftigung in die unmittelbare Nähe gehender Maschinenteile (§ 1 und 2) geführt werden, müssen während der Arbeit eine an den Körper eug anschließende Kleidung tragen.

Dies gilt auch für die weiblichen Arbeiter, soweit es tunlich ist; jedenfalls müssen deren weite Kleider, insbesondere an den unteren Stellen durch Bänder zusammengehalten werden.

§ 7.

Solange die treibende Kraft in Tätigkeit ist, dürfen die gehenden Teile einer landwirtschaftlichen Maschine irgend welcher Art nur von her mit der Rettung der Maschine betrauten Person zum Zweck des Schmierens und des Befüllens berührt werden. (§ 8)

Dasselbe gilt hinsichtlich der Göpelpwerke.

§ 8.

Die landwirtschaftlichen Maschinen, einschließlich der Göpelpwerke und die dazu gehörigen Motoren sind, solange die letzteren auf die erkeren wirken, unter Aufsicht zu stellen. Mit dieser Aufsicht dürfen nur erfahrene und zuverlässige Personen betraut werden.

Personen unter 16 Jahren ist die Aufsicht über den Betrieb der Maschine, sowie die Führung der elementaren treibenden Kraft nicht anzuvertrauen.

§ 9.

Die Fürsorge für die Beobachtung der obigen Bestimmungen wird verlangt:

- a. von dem ersten Leiter des landwirtschaftlichen Betriebes eventl. von dessen Stellvertreter hinsichtlich der Einrichtung der Maschinen, hinsichtlich des Vorhandenseins der erforderlichen Schutzvorrichtungen und hinsichtlich der Befolgung des § 8;
- b. im übrigen von dem Masch.-her.

Ist ein Masch.-her nicht bereit, so tritt überall die Verantwortlichkeit des Betriebesleiters, eventl. des Stellvertreters ein.

§ 10.

Die Inhaber der Maschinen sind verpflichtet, Maschinen der Maschinen und ihres Betriebes durch die staatlichen Aufsichtsorgane jederzeit zu gestatten.

§ 11.

Zuwerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 30 *M* belegt, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 12.

Eine gleiche Strafe (§ 11) trifft denjenigen, welcher die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit während des Betriebes der Maschine entfernt oder vernichtet.

§ 13.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. August dieses Jahres in Kraft.

Mit demselben Tage gelangen nachstehende Verordnungen:

- 1. die Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Danzig vom 5. Dezember 1883, betreffend die Verkleidung der Maschinenteile, insofern sich diese Verordnung auf den Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen bezieht,
- 2. die Polizei-Verordnung für den Kreis Marienwerber be-

treffend die Sicherheitsvorrichtungen bei den durch Kohlewerk bzw. Dampf- und Wasserkraft betriebenen landwirtschaftlichen Maschinen vom 28. September 1874,

3. die Polizei-Berordnung für den Kreis Platau, betreffend die Sicherheitsvorrichtungen bei den durch Kohlewerk, bzw. Dampf- und Wasserkraft betriebenen landwirtschaftlichen Maschinen vom 27. Mai 1886,

4. die Polizei-Berordnung für den Kreis Brandenburg über den Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen vom 15. Mai 1886,

5. die auf Benutzung von Ädelwerten bezügliche Polizei-Berordnung für den Kreis Böden vom 18. Februar 1888, insoweit sich dieselbe auf die zum Betriebe landwirtschaftlicher Maschinen dienenden Ädelwerke bezieht,

6. die Polizei-Berordnung für den Kreis Dt. Krone, betr. die Sicherheitsvorrichtungen bei den durch Kohlewerk bzw. Dampf- und Wasserkraft betriebenen landwirtschaftlichen Maschinen vom 9. Februar 1889,

sowie alle sonstigen für den Umfang der Provinz oder Teile derselben erlassenen Polizei-Berordnungen, welche mit dem Inhalt dieser Verordnung in Widerspruch stehen, zur Aufhebung. Danzig, den 22. Mai 1890.

Der Oberpräsident. von Leipziger.

Marienburg, den 3. April 1905.

Vorstehende Polizei-Berordnung wird hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 3. Bekanntmachung
betreffend die Schonzeit der Fische im frischen und im karischen Gasse, sowie in den Weichsel- undogatmündungen.

1. Die Frühjahrschonzeit im frischen und im karischen Gasse dauert vom 1. Mai d. Js. morgens 6 Uhr bis zum 12. Juni d. Js. Abends 6 Uhr.

2. Während dieser Zeit dürfen bei in meinen anderweitigen Bekanntmachungen vom heutigen Tage einzeln angeführten Stellen des karischen und des frischen Gasses überhaupt nicht gefischt werden.

3. Mit Regen welche mit der Strömung treiben (Treibwegen, Grundwegen usw.), sowie mit Regen welche mit mehrfachen Wänden (sogenannte Läderlug) versehen sind, darf während der Frühjahrschonzeit nicht gefischt werden. Eine Ausnahme hiervon macht nur die gewöhnliche Kettelfischerei nicht die Stintfeldfischerei auf dem karischen Gasse. Dieselbe ist dort auch während dieser Zeit und zwar mit einer Maschinenweite von 1,9 cm im Vordertheile, 1,6 cm im Mittelruder und 1,3 cm im Hinterruder verhältnißmäßig und unter dem Vorbehalt des beiderseitigen Widerrufs gestattet. Das gleiche gilt für die auf dem karischen Gasse gebrauchlichen Ziegenege.

4. Für die Rogat- und Weichselmündungen, die Jungfer'sche Lake, den Tiegessch und Weichselkanal in den durch Bekanntmachung vom 2. November 1901 angegebenen Grenzen wird die Frühjahrschonzeit auf die gleiche Dauer (vom 1. Mai d. Js. morgens 6 Uhr bis zum 12. Juni d. Js. abends 6 Uhr) festgesetzt.

5. In den auf 4 bezeichneten Gewässern ist während der Dauer der Frühjahrschonzeit die Ausübung jeder Art von Fischerei von Donnerstag morgens 6 Uhr bis Montag morgens 6 Uhr verboten.

Eine Ausnahme hiervon wird für die nur zum Kaufang bestimmten und geeigneten Geräte (Krusc, Sade, Körbe, oder, Angeln) gewährt, welche auch an den erwähnten Tagen im Betriebe gesetzt werden können.

An den drei ersten Verträgen jeder in die Frühjahrschonzeit fallenden Woche, von Montag morgens 6 Uhr beginnend und Donnerstag morgens 6 Uhr schließend darf die Fischerei betrieben werden. Bei Ausübung der Fischerei ist die Benutzung von Fanggeräten, deren Maschen in nahezu Zustande eine geringere Weite als 2,5 cm haben, verboten. Bei

Fanggeräten, welche ausschließlich zum Fange von Kal bestimmt und geeignet sind, wird von einer Mindestweite der Maschen abgesehen.

6. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung veröffentlichten Vorschriften werden nach § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Ostpreußen, mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft. Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung des Fischerei angewendeten unerlaubten Fanggeräte erkannt werden. Königsberg, den 17. März 1905.

Der Regierungspräsident.

Marienburg, den 10. April 1905.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 4. Bekanntmachung
betreffend die für die Dauer der diesjährigen Frühjahrschonzeit von der Befischung auszuschließenden Strecken des frischen Gasses.

Auf Grund des § 3 Nr. 4a in Verbindung § 7 Nr. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Ostpreußen bestimme ich, daß die nachstehend angeführten Strecken des frischen Gasses während der Frühjahrschonzeit dieses Jahres vom 1. Mai, morgens 6 Uhr bis zum 12. Juni, abends 6 Uhr nicht befishet werden dürfen:

1. der Holm zwischen Rantigall und Lochhäbi;
2. der Holm von Pehle bis Widitten;
3. die Strecke von dem Stationshause des Seecanals bei Gr. Seydtkrug innerhalb des Kanaldamms bis zum Schourevier am Bregel;
4. der Holm im Gr. Heßeliner Winkel;
5. der Holm auf der südlichen Seite des Bregels bis zu dem sogenannten Wöhhafen und von da quer über die Bucht bei Haffstrom nach dem Kalgen'schen Inselhau;
6. der Holm von Hebe-Waldbrug in seiner ganzen Ausdehnung bis Wangit;
7. der Haffteil von den Ortschaften Hebe-Waldbrug, Hebe-Molen, Hochring und Hasekrum bis zu der Linie, welche die Laichstelle am Wangiter Hafen mit dem Wöhhafen in gerader Richtung verbindet, darf während der Frühjahrschonzeit mit Juggarnen nicht befishet werden;
8. der Holm vom Prederaner Mühlenfließ bis gegen Kahlholz;
9. das große Steinlager zwischen Kahlholz und Balga;
10. der Holm von Hollendorf bis zum Dorfe Reufshnen;
11. die Steine bei Reufshnen;
12. der Holm vom östlichen Ende des Pächterwaldes, genannt „die hohle Grund“ bis zum „großen Kurck“ bei Mi-Passarge;
13. die Steine bei Mi-Passarge;
14. der Holm von der südlichen Grenze des Fischschoureviers vor der Mündung des Passargeflusses bis zum Schourevier an der Hande;
15. die Steine bei Kofsmort;
16. der Holm vom Schourevier vor der Wandemündung bis zum Heiligenhein;
17. die Steine bei Fraxenburg;
18. der Holm von der sogenannten Tolkemitter Kofe bis zum Schoureviere vor dem Elbingfluß;
19. der Elbinger sogenannte Ohwinkel in seiner ganzen Ausdehnung;
20. der Holm des Elbinger sogenannten Westwinkels in seiner ganzen Ausdehnung bis Jungfer;
21. der Holm des Stobbenborfer Winkels vom Ausfluß der Jungfer'schen Lake vorläufig der Dinsen bei Grenzdorf bis zum Laichschoureviere bei Bodminkel;

- 22. der Holm von der westlichen Seite des Reichschronenbers bei Bodenwinkel vorläufig der Richtung bei Bep und Rahberg vorbei, soweit derselbe reicht;
- 23. die Strecke südwestlich der Linie Probenauer Haken-Beugen darf während der Frühjahrschönzeit mit Zugarnen nicht besetzt werden;
- 24. der ganze Wiesenholz gegen Alt-Tief.
Nach § 21 der Eingangs gedachten Verordnung hat derjenige, welcher auf einer der vorstehend angeführten Strecken während der Frühjahrschönzeit fischt, eine Geldstrafe bis zu 150 M oder entsprechende Haft zu gewärtigen.
Königsberg, den 17. März 1905.

Der Regierungs-Präsident.

Marienburg, den 10. April 1905.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 5. Marienburg, den 7. April 1905.

Zum Zwecke der **Erforschung der Nachprüfung** der von den Schiedsmännern gemäß § 11 des Westpreussischen Milzbrandreglement vom 17. März 1904 aufgestellten **Reisekostenliquidationen** sind diese bei vorkommenden Fällen von den zuständigen Amtsvorstehern mit folgender Bescheinigung zu versehen:

„Die geschehene Ausführung vorstehender Reise sowie die Richtigkeit der angegebenen Felddauer und Entfernung wird hiermit bescheinigt. Der zugezogene Schiedsmann ist der dem Seuchengehöft zunächst wohnende.“

Nr. 6. Marienburg, den 10. April 1905.

Der Schuhmacher **Cyprain Schwoneberg** in Marienburg ist für den **Amtsbezirk Gnojau** zum **Amtsdiener** und **Vollziehungsbeamten** bestellt, befristet und berechtigt worden.

Nr. 7. Marienburg, den 8. April 1905.

In diesem Sommer findet im Kreise die **Prüfung der vorjährigen topographischen Aufnahme** statt.
Die von Seiten der Königl. Landesaufnahme hiermit

betrakten Offizieren und Beamten sind mit **Ausweisen** versehen, welche die ihnen zu gewährenden **Hilfeleistungen** angeben.

Die **Grundeigentümer** und **Einsassen** des Kreises werden ersucht, den **Offizieren** und **Beamten** beim etwaigen **Retreten** von **Grundstücken** pp. **keine Schwierigkeiten** zu bereiten.

Nr. 8. Marienburg, den 6. April 1905.

Die **Teichinschauenbezirke** 13 h n. 13 i werden wie folgt geändert:

- 1. **der Bezirk 13 h** (Teichinschauer **Reuhaus-Neuteicherwalde**) besteht von jetzt ab aus den **Ortschaften Neuteicherwalde, Biergehühnen, Bogtei**, dem unteren Teile von **Barenhof** bis einschließlich zum **Gehöft Andres** und **Reumünsterberg** bis zur **Mitteltrift**;
- 2. **der Bezirk 13 i** (Teichinschauer **Otto Hannemanns Reumünsterberg**) besteht von jetzt ab aus den **Ortschaften Dürwalde, Reumünsterberg** von der **Mitteltrift** ab, und dem oberen Teile von **Barenhof** bis zum **Gehöft Andres**.

Die beteiligten Herren **Gemeindevorsteher** beauftragt ich, diese **Bezirksveränderung** **ortsüblich** bekannt zu machen.

Nr. 9. Marienburg, den 7. April 1905.

Der Herr **Oberpräsident** der **Provinz Westpreußen** hat dem **Vorstande** des **Westpreussischen Provinzial-Vereins** für **Bienenzucht** zu **Joppot** die **Genehmigung** erteilt, daß im **Monat August** d. Js. in **Danzig** eine **Verlosung** von **bienenwirtschaftlichen Geräten** (sowie **2 Silbergegenständen**) zu **Gunsten** der **bienenwirtschaftlichen Ausstellung** in **Danzig** veranstaltet wird und daß **10500** **Loose** zum **Preise** von **0,50 M** für jedes **einzelne** **Los** in der **Provinz Westpreußen** **ausgegeben** und **vertrieben** werden.

Nr. 10. Marienburg, den 8. April 1905.

Die **Schulvorstände** des **Kreises** ersuche ich, die **Liquidation über Stellvertretungskosten** sowie über die **Vergütung** für **Erstellung** des **Unterrichts** in **welchlichen Handarbeiten**, soweit zu **diesen** **Kosten** **Staatsbeiträgen** **zugewährt** sind, **bis** **15. April** **einzureichen**.

Später **eingehende Liquidationen** können nicht mehr **beträchtigt** werden.